

BFH: Rechtsweg für Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO

GG Art. 34; DS-GVO Art. 4 Nr. 2, Nr. 7, 79, 82; AO § 32i Abs. 2; FGO §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4, 135; GVG § 17a; VwGO § 40 Abs. 2

Beschluss vom 28.6.2022 – II B 92/21 (FG Berlin-Brandenburg)

Leitsatz

Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Finanzbehörden wegen behaupteter Verstöße gegen die DS-GVO ist der Finanzrechtsweg gegeben.

Anm. d. Red.: Der Volltext ist abrufbar unter: [BeckRS 2022, 17325](#). Die Anmerkungsaufsteller waren als Parteivertreter bzw. Kläger am Prozess beteiligt. Vgl. ferner OLG Düsseldorf ZD 2022, 337; LAG Baden-Württemberg ZD 2021, 436; LAG Köln ZD 2021, 168; LAG Düsseldorf ZD 2021, 592; ArbG Dresden ZD 2021, 54; ArbG Neumünster ZD 2021, 171; ArbG Düsseldorf ZD 2020, 649; BFH ZD 2015, 594 und ArbG Lübeck ZD 2020, 422.

Sachverhalt

Der Kl. und Bf. zu 1. machte mit seiner Klage beim FG unter Berufung auf die DS-GVO verschiedene datenschutzrechtliche Ansprüche gegen den Bekl. und Bf. zu 2. (FA) geltend, darunter einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO. Nach Anhörung beider Beteiligten hat das FG das Verfahren betreffend Schadensersatz abgetrennt, den Finanzrechtsweg für unzulässig erklärt und das Verfahren unter Zulassung der Beschwerde nach § 17a Abs. 1 GVG an das örtliche LG verwiesen. Beide Beteiligte haben Beschwerde eingelegt, denen das FG nicht abgeholfen hat.

Rechtsweg zu Finanzgerichten
Schadensersatzanspruch
Rechtsweggarantie
Konkurrierende Ansprüche

Aus den Gründen

6 II. Die nach § 17a Abs. 4 S. 4 GVG zulässigen Beschwerden sind begründet. Für die Klage gegen das FA, mit der Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DS-GVO geltend gemacht werden, ist der Finanzrechtsweg gegeben (ebenso Krumm in: Tipke/Kruse, § 32i AO Rn. 5; so schließlich auch die in dem Schreiben des BMF v. 13.1.2020 zum Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren seit dem 25.5.2018, BStBl I 2020, 143, Rn. 106, zum Ausdruck gekommene Verwaltungsauffassung). Einer Vorlage an den EuGH bedarf es nicht.

7 1. Einfachgesetzlich ist der Finanzrechtsweg für den Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DS-GVO gem. § 33 Abs. 1 Nr. 4 FGO iVm § 32i Abs. 2 S. 1 AO eröffnet. ...

10 c) Eine Klage auf Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO ist eine Klage „hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ... wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der (DS-GVO)“ iSd § 32i Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AO.

11 aa) Die Wendungen in Art. 82 Abs. 1 DS-GVO einerseits („Verstoß gegen diese Verordnung“) und in § 32i Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AO andererseits („Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der DS-GVO“) sind gleichbedeutend, denn die DS-GVO enthält nur datenschutzrechtliche Bestimmungen.

12 bb) Die Schadensersatzklage ist auch eine Klage „hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ...“, wie es der erste Satzteil des § 32i Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AO erfordert. Nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO ist „Verarbeitung“ jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Der Begriff umfasst, wie die folgende beispielhafte Aufzählung verdeutlicht, jeglichen Umgang mit Daten. Ein Verstoß gegen die DS-GVO, wie ihn Art. 82 DS-GVO verlangt, ist deshalb ohne Verarbeitung nicht denkbar. ...

14 2. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ergibt sich keine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für den streitigen Schadensersatzanspruch. Es handelt sich nicht um einen Amtshaftungsanspruch iSd Art. 34 S. 1 GG. ...

16 b) Der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO ist auch dann, wenn er sich gegen eine Behörde richtet, kein Anspruch aus der Verletzung von Amtspflichten iSd Art. 34 S. 1 GG, da es sich nicht um eine auf die Behörde übergeleitete Haftung des Amtsträgers, sondern um eine originäre Haftung der Behörde handelt.

17 aa) Die Rechtsweggarantie des Art. 34 S. 3 GG hat, soweit sie den Anspruch gegen die Anstellungskörperschaft betrifft, allein die übergeleitete Haftung des Amtsträgers zum Gegenstand, nicht hingegen Ansprüche aus unmittelbarer Staatshaftung. Die in Art. 34 S. 1 GG angesprochene Amtspflicht ist die Pflicht des Amtsträgers persönlich. Art. 34 GG leitet die durch § 839 BGB begründete persönliche Haftung des Beamten auf den Staat über. § 839 BGB ist die haftungsbegründende Vorschrift, während Art. 34 GG die haftungsverlagernde Norm darstellt. Der Staat wird durch die Übernahme der persönlichen Beamtenhaftung nach § 839 BGB zwar Haftungssubjekt, aber nicht Zurechnungssubjekt (BVerfG Urt. v. 19.10.1982 – 2 BvF 1/81 – Amtshaftung). Das bedeutet, dass Art. 34 S. 3 GG neben dem Rückgriffsanspruch gegen den Amtsträger auch nur die Ansprüche des Art. 34 S. 1 GG erfasst, namentlich den Schadensersatzanspruch gegen den Amtsträger selbst sowie den übergeleiteten Haftungsanspruch gegen den Staat. Art. 34 GG verbietet es zwar nicht, unmittelbare Staatshaftungsansprüche einzuführen (BVerfGE 61, 149 unter C.I.2.b dd (1)), trifft dafür aber auch keine Regelung.

18 bb) Der Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO richtet sich gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Verantwortlicher ist nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Sowohl der Begriff des Verantwortlichen als auch der des Auftragsverarbeiters ist mithin institutionell zu verstehen. Soweit in einer Behörde Daten verarbeitet werden, ist damit nicht der jeweilige Amtsträger persönlich Verantwortlicher iSd DS-GVO und folglich auch nicht Adressat des Anspruchs. Der Anspruch richtet sich vielmehr unmittelbar gegen den Staat bzw. eine seiner Institutionen. Damit handelt es sich um einen ggü. den in Art. 34 GG erfassten Amtshaftungsanspruch grundlegend anders gearteten Anspruch.

19 cc) Der Schadensersatzanspruch nach der DS-GVO kann in Anspruchskonkurrenz neben einem Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB iVm Art. 34 GG treten (vgl. OLG Düsseldorf Urt. v. 28.10.2021 – 16 U 275/20 [= ZD 2022, 337] Rn. 69; BeckOK DatenschutzR/Quaas, 39. Ed. 1.11.2021, DS-GVO Art. 82 Rn. 8; Schaffland/Holthaus in: Schaffland/Wiltfang, DS-GVO/BDSG, Stand April 2022, Art. 82 Rn. 34a; Gola, DS-GVO/Gola/Piltz, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 82 Rn. 28; Paal/Pauly/Frenzel, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 82 Rn. 20). Davon geht die DS-GVO ausweislich Erwägungsgrund 146 S. 4 selbst aus (vgl. Ehmann/Selmayr/Nemitz, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 82 Rn. 7). Das entspricht dem Grundsatz, dass auch sonst zwischen einem Amtshaftungsanspruch und einem auf demselben Tatsachenkomplex beruhenden Entschädigungsanspruch Anspruchskonkurrenz bestehen kann (so zu einem enteignungsgleichen Eingriff Urteil des BGH v. 11.1.2007 – III ZR 302/05; ausdrücklich für den unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch BeckOK GG/Grzeszick, 51. Ed. 15.5.2022, GG Art. 34 Rn. 4).

20 Das bedeutet jedoch nicht, dass die Rechtswegzuweisung des Art. 34 S. 3 GG sich auch auf den jeweils konkurrierenden Anspruch erstreckt. Ebenso wenig gilt die Rechtswegzuweisung nach § 32i Abs. 2 AO für den Amtshaftungsanspruch. Nach § 17 Abs. 2 S. 2 GVG tritt vielmehr eine Rechtswegspaltung ein. ...

Anmerkung

RAin Karina Filusch, LL.M., Berlin/stud. iur. Frank Fünfstück, Berlin/stud. iur. Annika Henrich, Berlin

Die Ausstrahlungswirkung des Datenschutzrechts in nahezu alle Rechtsgebiete führt vielerorts zu Rechtsunsicherheit. Rechtsanwender sehen sich zunehmend mit der Aufgabe konfrontiert solche Überschneidungsstellen datenschutzrechtskonform ausulegen. In seinem Beschluss stellte der BFH nun klar, dass für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Finanzbehörden wegen behaupteter Verstöße gegen die DS-GVO der Finanzrechtsweg gegeben ist. Die Entscheidung sorgt nun auch auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit für mehr Rechtssicherheit.

1. Hintergrund

Dem Rechtsstreit liegt die durchgeführte Betriebsprüfung einer Arztpraxis zu Grunde, in der der Kl. Patient ist. Das bekl. FA forderte dabei die vollständigen Rechnungen der letzten zehn Jahre mit Namen und Adressen der Patientinnen und Patienten an. Ärzte zählen zu den Berufsheimnisträgern iSd § 203 StGB. Nach § 203 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 StGB macht sich strafbar, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm in bestimmter beruflicher Eigenschaft bekannt geworden ist. § 102

AO gibt Berufsgeheimnisträgern das Recht, Auskünfte an das FA zu verweigern, wenn Angaben Informationen enthalten, die dem Berufsgeheimnis unterliegen. Das FA darf die Vorlage von erforderlichen Unterlagen jedoch nur in neutralisierter Form verlangen (BFH Urt. v. 28.10.2009 – VIII R 78/05). Mithin trifft den Berufsgeheimnisträger die Pflicht, Datenbestände so zu organisieren, dass durch die Einsichtnahme nicht zugleich geschützte Daten betroffen sind (BFH Urt. v. 28.10.2009 – VIII R 78/05; FG Nürnberg Urt. v. 30.7.2009 – 6 K 1286, 08). Danach müssten unzählige sensible Patientendaten geschwärzt werden, was der Kl. für unverhältnismäßig erachtet. Der Bf. richtete daher ein Auskunftersuchen gem. Art. 15 DS-GVO gegen die Bg. Der Kl. beehrte daraufhin vor dem FG Berlin-Brandenburg Auskunft über gespeicherte Daten, Löschung von Daten, die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung, insb. auch Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO und § 83 BDSG.

2. Einordnung

Der BFH bleibt in dieser Entscheidung seiner Rechtsprechung treu. Bereits mit Urt. v. 17.4.2013 – X K 3/12 sind für Entschädigungsklagen aus dem Unionsrecht nach § 198 GVG iVm Art. 6, 13 EMRK die Wege zu den Verwaltungsgerichten eröffnet worden.

a) Rechtsweg in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Damit folgt der BFH zugleich einer Rechtsprechungslinie, die bereits in der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit praktiziert wird, bei der Schadensersatz wegen datenschutzrechtlicher Verstöße ganzheitlich mit anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verfolgt werden kann (LAG Baden-Württemberg ZD 2021, 436; LAG Köln ZD 2021, 168; LAG Düsseldorf ZD 2021, 592; ArbG Dresden ZD 2021, 54; ArbG Neumünster ZD 2021, 171; ArbG Köln Urt. v. 12.5.2020 – 5 Ca 4806/19; ArbG Düsseldorf ZD 2020, 649; ArbG Lübeck ZD 2020, 422; ArbG Düsseldorf Urt. v. 22.2.2019 – 4 Ca 6116/18). Darum sollte es auch in der Finanzgerichtsbarkeit gem. § 32i AO geboten sein, einen einheitlichen Lebenssachverhalt nicht künstlich zu zerstückeln und die Möglichkeit eines vollständigen und schnellen Zugangs zum Recht zu gewährleisten. Damit zeichnet sich eine Tendenz in der Rechtsprechung ab, die Schadensersatzpflicht, die aus Unionsrecht eine originäre (Staats-)Haftung aus der Organisationsverantwortung herleitet und nicht einer Person direkt zuzuordnen ist, in den jeweiligen Fachgerichten zu belassen.

b) Rechtsweg in der Sozialgerichtsbarkeit

Auch wenn im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit durch die nicht rechtskräftige Entscheidung des LSG Hessen v. 26.1.2022 – L 6 SF 7/22 R (Beschwerde beim BSG unter dem Az. B 1 SF 1/22 R anhängig) zwar eine gegensätzliche Rspr. vertreten wird, so ist doch zu hoffen, dass die Grundsatzentscheidung des BFH über die Finanzgerichtsbarkeit auch für andere Fachgerichtsbarkeiten richtungweisend sein wird. Die Entscheidung des BSG in dem Beschwerdeverfahren B 1 SF 1/22 R ist daher mit Spannung zu erwarten.

c) Konkurrenz zwischen Art. 82 DS-GVO und Amtshaftungsanspruch

Die Entscheidung des BFH wirft zugleich die Frage auf, ob möglicherweise ein Anspruch aus Art. 82 DS-GVO mit dem jeweils konkurrierenden Anspruch aus Amtshaftung nach § 839 BGB iVm Art. 34 GG parallel bestehen könnte. Es bleibt vorerst offen, ob die Kl. ggf. eine Wahl des Rechtswegs haben könnten. Zumindest wenn eine Organisationsverantwortung und eine persönliche Verantwortung parallel vorliegen, sind solche Konstellationen denkbar.

d) Folgen für die Verwaltung

Ansprüche aus Art. 82 DS-GVO dürften damit in Zukunft bei den Finanz- und hoffentlich auch bei den weiteren Verwaltungs-

gerichten öfter vorgelegt werden und zu besseren Konturen des Datenschutzes in der Verwaltung führen. Diese Erleichterung der Durchsetzung von Ansprüchen nach Art. 82 DS-GVO dürfte mit einem sensiblen Umgang mit Daten in den Verwaltungen einhergehen. Das hohe wirtschaftliche Risiko bei Klagen nach der DS-GVO bei Verwaltungsgerichten kann mit dem Ausblick auf Schadensersatz auf zwei Arten reduziert werden, namentlich durch eine Streitwertfestsetzung und den Schadensersatz, denn nun ist eine Streitwertfestsetzung möglich und eine Kompensation wird dabei erkennbar.

e) Vergleich in Europa

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass im europäischen Vergleich Frankreich keine Einschränkungen der Sanktionsmöglichkeiten für die Verwaltung vorgenommen hat. Die Niederlande haben eigene recht detaillierte Regelungen hinsichtlich Sanktionen gegenüber Behörden erlassen (https://auto-riteitpersoonsgegevens.nl/sites/default/files/atoms/files/stcrt-2019-14586_0.pdf) und in Polen ist zumindest gegen bestimmte Behörden, nämlich den öffentlichen Finanzsektor, Forschungseinrichtungen und die Nationalbank eine Verhängung von Bußgeldern möglich (Art. 102 des polnischen Datenschutzgesetzes). Österreich hingegen schließt Bußgelder gegen die Verwaltung aus (§ 30 öDSG). Ein einheitliches europäisches Datenschutzniveau braucht auch einheitliche Regeln im Umgang mit Verstößen, sodass zu hoffen bleibt, dass diese Thematik künftig doch noch durch den EuGH entschieden wird.

f) Kostenentscheidung

In dem vorliegenden Beschluss ergeht keine Kostenentscheidung, da keine Rechtsgrundlage existiert, für den Fall, dass keine Partei obsiegt. Die fehlende Möglichkeit einer Kostenfestsetzung, bei einem Streit, in dem beide Parteien das Gleiche wollen, wirft deshalb grundlegende Fragen im Kostenrecht auf. Es wäre wünschenswert, wenn die EU weitere Verordnungen erlassen würde, die eine Amtshaftung nach sich ziehen könnten. Damit dürfte dann der Gesetzgeber gefordert sein entsprechende Ausgleichsmöglichkeiten im Kostenrecht zu schaffen.

3. Ausblick

Gerade in der Finanzgerichtsbarkeit erscheint der Verstoß gegen den Datenschutz einen erheblichen Raum einnehmen zu können. Durch den BFH stehen dabei in zwei weiteren bereits anhängigen Revisionsverfahren mit den Az. II R 33/21 und II R 6/22 grundsätzliche Fragen zur Entscheidung an: In Außenprüfungen von Unternehmen sowie Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch die Finanzbehörden werden oft Daten von Dritten erhoben (zB Name, Adresse, Tatsache, ob sie bei einer Ärztin Patient sind oder bei einem Rechtsanwalt Mandantin sind), die für eine Besteuerung der überprüften Unternehmens aber nicht relevant sind. Im Verfahren II R 33/21 geht es um Kontoauszüge eines Unternehmens, die nicht nur Finanzdaten von Dritten enthalten, sondern aus denen man auch schließen kann, dass eine Person in genau jenem Unternehmen zur Kundschaft zählt. In Verbindung mit den Rechnungen oder den signierten Belegen der elektronischen Kassen könnte die Finanzverwaltung denklogisch ein vollständiges Profil der Konsumentinnen und Konsumenten abbilden. Rspr. des BFH zu diesem Thema (Art. 5 DS-GVO – Rechtmäßigkeitsgrundsatz) liegt derzeit noch nicht vor. Der BFH wird sich vermehrt solchen Konstellationen ausgesetzt sehen. In der Vergangenheit gab es dazu einige Verfahren (BFH ZD 2015, 594; BFH Urt. v. 7.6.2021 – VIII R 24/18). In beiden Urteilen hatte die Finanzverwaltung versucht von Berufsgeheimnisträgern (§ 203 StGB) Daten auf Datenträgern zu erhalten. Solche Verstöße der Finanzverwaltung sind mit dem Beschluss des BFH zum Rechtsweg für Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO nun direkt im finanzgerichtlichen Verfahren sanktionierbar.